

► **Entsprechungsliste**

Zusatzmaterial, ergänzt Kapitel 3

zu:

AUSBILDUNG GESTALTEN

Schornsteinfeger/Schornsteinfegerin

Hrsg.: BIBB. Bonn 2025

Lizenz: CC BY-NC-ND 4.0

Liste der Entsprechungen

zwischen

**dem Rahmenlehrplan für die Berufsschule und dem Ausbildungsrahmenplan für den
Betrieb**

in dem Ausbildungsberuf Schornsteinfeger und Schornsteinfegerin

Die Liste der Entsprechungen dokumentiert die Abstimmung der Lerninhalte zwischen den Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden ihre Kompetenzen an den beiden Lernorten Berufsschule und Ausbildungsbetrieb erwerben. Hierfür existieren unterschiedliche rechtliche Vorschriften:

- ▶ Der Lehrplan in der Berufsschule richtet sich nach dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz.
- ▶ Die Vermittlung im Betrieb geschieht auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans, der Bestandteil der Ausbildungsordnung ist.

Beide Pläne wurden in einem zwischen der Bundesregierung und der Kultusministerkonferenz gemeinsam entwickelten Verfahren zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen im Bereich der beruflichen Bildung („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) von sachkundigen Lehrerinnen und Lehrern sowie Ausbilderinnen und Ausbildern in ständiger Abstimmung zueinander erstellt.

In der folgenden Liste der Entsprechungen sind die Lernfelder des Rahmenlehrplans den Positionen des Ausbildungsrahmenplans so zugeordnet, dass die zeitliche und sachliche Abstimmung deutlich wird. Sie kann somit ein Hilfsmittel sein, um die Kooperation der Lernorte vor Ort zu verbessern und zu intensivieren.

BIBB: Verena Schneider
KMK: Jürgen Tilk

Liste der Entsprechungen zwischen Ausbildungsrahmenplan und Rahmenlehrplan

der Berufsausbildung

zum Schornsteinfeger und
zur Schornsteinfegerin

Stand 19.11.2024

Abschnitt A: Berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
1. Anwenden von schornsteinfegerrechtlichen Regelungen sowie sonstigen einschlägigen Regelungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 1)					
a) Abgrenzungen zwischen hoheitlichen Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger und freien Dienstleistungen der Schornsteinfegerbetriebe anhand der schornsteinfegerrechtlichen Regelungen darstellen	x		LF 1		
b) schornsteinfegerrechtliche Regelungen anwenden	x		LF 1		
c) Verordnungen über Kehr- und Überprüfungsarbeiten anwenden	x		LF 2		
d) sonstige einschlägige Regelungen, insbesondere aus den Bereichen des Immissions-schutzrechts, des Klima- und Umweltschutzes, der Energieeinsparung, der Raumluftqualität, des Brandschutzes und des Bau-rechts, anwenden	x		LF 3	LF 5 LF 6	
e) Regelungen zum Hygiene- und Gesundheits-schutz anwenden	x		LF 1	LF 6 LF 7	
f) Inhalte und Vorgaben aus Bescheiden über technische Anlagen sowie Systeme anwen-den und Nachweise erstellen		x	LF 4	LF 7	
g) kehrbezirksrelevante Verwaltungsunterlagen anwenden und, soweit keine höhere Quali-fikation erforderlich ist, erstellen		x		LF 5 LF 8	
2. Kundenorientiertes Planen und Durchführen von Aufträgen (§ 5 Absatz 2 Nummer 2)					
a) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung be-trieblicher Abläufe, des Arbeitsschutzes, tech-nischer Unterlagen und von Kundenwünschen sowie terminlichen Vorgaben nach den aner-kannten Regeln der Technik planen und vor-bereiten	x		LF 3	LF 5 LF 6	
b) Arbeitsabläufe unter Beachtung von betriebli-chen und rechtlichen Vorgaben sowie be-triebswirtschaftlichen Gesichtspunkten, insbe-sondere Personal- und Werkzeugeinsatz so-wie Zeit- und Materialaufwand, planen und vorbereiten	x		LF 2	LF 6	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
c) Prüf-, Mess- und Kehrgeräte, Arbeitsmittel, Werkzeuge und ähnliche Einrichtungen, auch unter Aspekten der Langlebigkeit und Reparierbarkeit, auswählen, deren Funktionsfähigkeit prüfen, diese instand halten, vorbereiten und handhaben	x		LF 2 LF 3	LF 5 LF 6	
d) technische Unterlagen, insbesondere Belegungspläne, Dachskizzen und sonstige Skizzen, erstellen, anwenden und bewerten	x		LF 4	LF 8	
e) Herstellerunterlagen, insbesondere Einbau- und Bedienungsanleitungen, Handbücher und Wartungsempfehlungen, anwenden	x		LF 3	LF 6 LF 7 LF 8	
f) Gefährdungsbeurteilungen beachten sowie Einrichtungen der Arbeitssicherheit prüfen, beurteilen und nutzen	x		LF 2	LF 6	
g) Soll- und Ist-Werte von technischen Anlagen sowie Systemen sowie baulichen Anlagen erfassen und bewerten	x		LF 2 LF 3	LF 7	
h) betriebs- und branchenspezifische Software sowie Kommunikations- und Informationssysteme nutzen, digitale Endgeräte verwenden	x		LF 4	LF 6 LF 7 LF 8	LF 11
i) Auftragsbearbeitung mit vor- und nachgelagerten Gewerken und weiteren Beteiligten sowie Kunden abstimmen und dokumentieren		x		LF 8	LF 10 LF 11
3. Brandschutztechnisches Beurteilen, baurechtliches Beurteilen sowie energetisches Beurteilen von Baustoffen, von Bauteilen sowie von Bauwerkskonstruktionen (§ 5 Absatz 2 Nummer 3)					
a) Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihrer Ökobilanz, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten brandschutzrechtlich beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Feuerwiderstandsklassen, Sicherheitsabstände und Brandschutzklassen	x		LF 3 LF 4	LF 5	
b) Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten baurechtlich im Hinblick auf Brandschutz, Betriebssicherheit und Energieeffizienz beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Verwendbarkeit, Beständigkeit, Nachhaltigkeit und Standsicherheit	x		LF 3 LF 4		
c) Baustoffe, Bauteile und Bauwerkskonstruktionen hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten energetisch beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Wärmeleitfähigkeit		x	LF 4		LF 10 LF 11
d) bauphysikalische Berechnungen durchführen		x		LF 7	LF 11
4. Brandschutztechnisches Beurteilen, baurechtliches Beurteilen sowie energetisches Beurteilen von baulichen Anlagen sowie von technischen Anlagen sowie Systemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 4)					
a) Gebäudehüllen unter Berücksichtigung der einschlägigen Gebäudeklassen brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 4		LF 11

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
b) bauliche Anlagen unter Berücksichtigung ihres Aufbaus, ihrer Aufstellung, Einsatzmöglichkeiten und Funktion brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 3		LF 11
c) technische Anlagen sowie Systeme unter Berücksichtigung ihres Aufbaus, ihrer Funktion, ihrer Aufstellung, ihres Energieträgers und ihrer Einsatzmöglichkeiten brandschutz- und baurechtlich sowie energetisch beurteilen	x		LF 2	LF 6 LF 7	LF 11
d) Beurteilungsergebnisse dokumentieren und hierbei insbesondere Zulässigkeit oder Unzulässigkeit von Gebäudehüllen, baulichen Anlagen sowie technischen Anlagen sowie Systemen feststellen		x	LF 4		LF 11
e) bauliche Anlagen sowie technische Anlagen sowie Systeme hinsichtlich ihrer Eigenschaften, ihres Anwendungsbereichs und ihrer Einsatzmöglichkeiten energetisch beurteilen, insbesondere hinsichtlich ihrer Zulässigkeit, Nachhaltigkeit und Wärmeleitfähigkeit		x		LF 6 LF 7	LF 11
5. Überwachen der Betriebssicherheit sowie der Brandsicherheit von technischen Anlagen sowie Systemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 5)					
a) Einsatzmöglichkeiten von unterschiedlichen Abgasanlagen, Abgassystemen und Zusatzeinrichtungen beurteilen	x			LF 5	
b) Einbau- und Montagefehler erkennen und Lösungsmöglichkeiten ermitteln	x			LF 5	
c) Funktions- und Gebrauchsfähigkeit von Lüftungsanlagen zur Verbrennungsluftversorgung, insbesondere durch Berechnungen, feststellen und dabei Einflussfaktoren auf die Verbrennungsluftversorgung berücksichtigen	x		LF 2 LF 3	LF 6	
d) bei Prüfungen der Tauglichkeit und sicheren Benutzbarkeit mitwirken		x		LF 5 LF 6	LF 8 LF 9
e) bei gutachterlichen Tätigkeiten mitwirken		x			LF 8 LF 9
f) Ableitbedingungen für Abgase prüfen und beurteilen		x		LF 5	LF 8 LF 9
g) bei Berechnungen von Abgasanlagen, Abgassystemen und Lüftungsanlagen mitwirken und Ergebnisse bewerten		x		LF 5 LF 6	LF 8 LF 9
h) Einflussfaktoren, insbesondere Aufstellbedingungen und Zusatzeinrichtungen, für den sicheren Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen beurteilen		x		LF 6 LF 7	LF 8 LF 9
i) Verfahren der Prüfung der Verbrennungsluftversorgung, insbesondere messtechnische Überprüfungen, durchführen		x		LF 5	
j) Nachweise zur Sicherstellung der Verbrennungsluftversorgung erstellen		x		LF 5	LF 9
k) Berechnungen, insbesondere in den Bereichen der Stöchiometrie, Wärme-, Elektro- und Regelungstechnik sowie des Schallschutzes durchführen		x		LF 6 LF 7	LF 8 LF 9

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
6. Prüfen und Bewerten von Energieträgern sowie Gefahr- und Hilfsstoffen (§ 5 Absatz 2 Nummer 6)					
a) Energieträger ökologisch und ökonomisch beurteilen	x		LF 2	LF 7	
b) Energieträger auf ihre Eignung, Zulässigkeit und Verwendung prüfen	x		LF 2	LF 7	
c) technische Anlagen sowie Systeme sowie bauliche Anlagen für die Brennstofflagerung und -versorgung auf Eignung und Sicherheit beurteilen	x		LF 2		
d) Arbeitsanweisungen beim Umgang mit Gefahr- und Werkstoffen anwenden	x		LF 2		
e) Verbrennungsrückstände sowie Reststoffe sortengerecht aufbewahren, umweltschonend entsorgen sowie Reststoffe der Wiederverwertung zuführen	x		LF 2		
f) technische Anlagen sowie Systeme sowie bauliche Anlagen für den Transport und die Speicherung von Energieträgern auf Eignung und Gebrauchsfähigkeit beurteilen		x		LF 8	
g) Gefährdungspotentiale bei der Verwendung von Energieträgern, Werk-, Gefahr- sowie Hilfsstoffen feststellen und dokumentieren sowie Maßnahmen zur Gefahrenabwehr aufzeigen		x		LF 8	
h) Machbarkeit einer Umstellung von Wärmezeugungsanlagen sowie Energieerzeugungsanlagen auf andere Energieträger unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen sowie Aspekten der Nachhaltigkeit prüfen und bewerten		x		LF 7	LF 10 LF 11
i) Wechsel von klimaschädlichen und gesundheitsgefährdenden Hilfs- und Werkstoffen in technischen Anlagen sowie Systemen unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte sowie rechtlicher Vorgaben prüfen und bewerten		x		LF 7	LF 10 LF 11
7. Überprüfen sowie Reinigen oder Kehren von Abgasanlagen, von Abgassystemen, von Wärmezeugungsanlagen sowie von Energieerzeugungsanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 7)					
a) Einrichtungen der Arbeitssicherheit überprüfen und beurteilen	x		LF 2		
b) Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf Konstruktion und Funktionsweise überprüfen, reinigen, kehren und beurteilen	x		LF 2		
c) technische Anlagen sowie Systeme, insbesondere Abgasanlagen, Abgassysteme, Wärmezeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie Zusatzeinrichtungen überprüfen, reinigen und kehren	x		LF 2		
d) unterschiedliche Prüfverfahren an Abgasanlagen sowie Abgassystemen durchführen, insbesondere Dichtheitsprüfungen sowie Kameratebefahrungen	x		LF 2		
e) Reinigungsverfahren an Abgasanlagen sowie Abgassystemen durchführen, insbesondere	x		LF 2		

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
staubfreie sowie besondere Reinigungsver- fahren					
f) Prüf- und Reinigungsverfahren an Wärme- erzeugungsanlagen sowie Energieerzeugungs- anlagen durchführen, insbesondere an Einzel- raumfeuerungsanlagen, Heizungsanlagen so- wie Prozessfeuerungsanlagen			LF 2		
g) Messungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit durchführen	x			LF 5	
h) Verbrennungsluftversorgung überprüfen und Verbrennungslufteinrichtungen reinigen	x			LF 5	
i) Prüf- und Messergebnisse ermitteln, beurtei- len und dokumentieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten	x			LF 5	
8. Überprüfen und Reinigen von Lüftungssystemen sowie von Dunstabzugssystemen (§ 5 Absatz 2 Nummer 8)					
a) Zusatzeinrichtungen im Hinblick auf ihre Funktionsweise überprüfen, Eignung der Kon- struktion beurteilen sowie Zusatzeinrichtun- gen reinigen	x		LF 3	LF 6	
b) Lüftungssysteme sowie Dunstabzugssysteme zur Optimierung der Raumluftqualität sowie zur Gewährleistung der Betriebs- und Brand- sicherheit überprüfen sowie reinigen	x		LF 3	LF 6	
c) Lüftungskonzepte für ein Gebäude zur Sicher- stellung der Raumluftqualität sowie zum Feuchteschutz bewerten und bei der Erstel- lung mitwirken		x		LF 6	
d) Sicherheitseinrichtungen überprüfen und be- urteilen		x		LF 6	
e) Messungen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie zur Optimierung der Raumluftqualität durchführen		x		LF 6	LF 9
f) Prüf- und Messergebnisse ermitteln, beurtei- len und dokumentieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten		x		LF 6	
9. Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Energieeffizienz sowie der Umwelt- und Klimaeinwirkungen von Wärmeerzeugungsanlagen sowie von Energieerzeugungsanlagen (§ 5 Absatz 2 Nummer 9)					
a) Ist-Zustände nach Vorgaben und Intervallen prüfen	x		LF 2	LF 5	
b) Messungen nach immissionsschutzrechtli- chen Vorgaben durchführen	x			LF 5	
c) Messungen und Prüfungen nach anerkannten Regeln der Technik durchführen	x			LF 5	
d) Abweichungen von Soll-Zuständen feststellen	x		LF 2	LF 5	
e) energetische Inspektionen an Wärmeerzeu- gungsanlagen sowie Energieerzeugungsanla- gen, insbesondere an Heizungsanlagen und Wärmepumpen, durchführen		x		LF 7	
f) Wärmebedarf und Heizlast ermitteln		x		LF 7	
g) Komponenten der Wärmeverteilung und -übergabe beurteilen		x		LF 7	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
h) ordnungsgemäße Durchführung des hydraulischen Abgleichs prüfen und Berechnungen durchführen		x		LF 7	LF 11
i) Kohlendioxid- und Schadstoffbilanzierung erstellen		x		LF 7	
j) Emissionsausstoß berechnen und dessen Auswirkungen auf Umwelt und Klima beurteilen		x		LF 7	
k) Möglichkeiten der Energieeffizienzsteigerung aufzeigen		x		LF 7	LF 11
l) Arbeitsvorgänge und Ergebnisse dokumentieren		x		LF 7	LF 11
10. Prüfen der Steuerungstechnik, der Regelungstechnik sowie der Sicherheitstechnik von technischen Anlagen sowie Systemen sowie Optimieren von Einstellungen (§ 5 Absatz 2 Nummer 10)					
a) Kundenbedarf unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben und der technischen Möglichkeiten der technischen Anlagen sowie Systeme ermitteln	x		LF 1	LF 7 LF 8	
b) Ist-Zustände nach Vorgaben und Intervallen prüfen, Abweichungen von Soll-Zuständen feststellen	x			LF 5 LF 7	LF 10
c) betriebs- und brandsicherheitsrelevante Sicherheitseinrichtungen oder -vorrichtungen auf Funktions- und Gebrauchsfähigkeit prüfen	x			LF 5 LF 6	
d) Wärmeverteilung auf Funktionsfähigkeit und Energieeffizienz prüfen	x			LF 5 LF 7	
e) Messdaten und Betriebszustände, insbesondere digital, erfassen und auswerten	x		LF 3	LF 6	
f) Optimierungspotenziale hinsichtlich der Energieeffizienz, der Betriebs- und Brandsicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit ermitteln und beurteilen		x		LF 7	LF 10
g) Steuerungs-, Regelungs- und Sicherheitstechnik inspizieren, Einstellwerte auf Nutzebene ohne Instandhaltungseingriffe optimieren sowie bei fehlenden, mangelhaften oder defekten Komponenten weitere Maßnahmen einleiten		x		LF 7	LF 10
h) Arbeitsvorgänge und Ergebnisse dokumentieren		x		LF 7	LF 10
11. Feststellen, Beurteilen sowie Dokumentieren von Mängeln sowie von Funktionsstörungen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie baulichen Anlagen; Feststellen, Beurteilen sowie Dokumentieren von unsachgemäßem Nutzungsverhalten; Einleiten notwendiger Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr (§ 5 Absatz 2 Nummer 11)					
a) Mängel an Einrichtungen der Arbeitssicherheit feststellen und dokumentieren	x		LF 2	LF 6	
b) Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen beim Überprüfen, Reinigen und Messen unter Berücksichtigung der Eigenschaften von Baustoffen, Werkstoffen und Bauteilen sowie deren Be- und Verarbeitung feststellen und dokumentieren	x			LF 6	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsabschnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
c) Gefährdungspotenziale erkennen und beurteilen sowie notwendige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr einleiten	x		LF 2 LF 3	LF 5	
d) Ursachen von Belästigungen ausgehend von Wärmeerzeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen, Lüftungssystemen, Dunstabzugssystemen sowie sonstigen Einrichtungen, erkennen, dokumentieren sowie deren Beseitigung einleiten		x		LF 5 LF 6	
e) Veränderungen und Abweichungen an technischen Anlagen sowie Systemen, insbesondere durch verändertes Nutzerverhalten, Verschleiß und Austausche einzelner Bestandteile oder angrenzender Bauteile, erkennen und bewerten		x			LF 10
f) Präventivmaßnahmen aufzeigen		x		LF 6	LF 10
g) Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden feststellen		x		LF 6	LF 10
12. Durchführen von Maßnahmen zur Optimierung der Betriebssicherheit sowie der Brandsicherheit, der Raumluftqualität sowie der Energieeffizienz (§ 5 Absatz 2 Nummer 12)					
a) defekte und fehlerhafte frei zugängliche Komponenten der Abgasführung und der Luftführung, insbesondere Revisionsöffnungen, Mündungsabschlüsse sowie Zusatzeinrichtungen, zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit sowie zur Optimierung von technischen Anlagen sowie Systemen tauschen sowie fehlende Komponenten ergänzen		x		LF 5 LF 6	
b) defekte und fehlerhafte Komponenten außerhalb von technischen Anlagen sowie Systemen zur Gewährleistung der Betriebs- und Brandsicherheit sowie aus Gründen des Klima- und Umweltschutzes, der Raumluftqualität sowie der Energieeinsparung tauschen und fehlende Komponenten ergänzen		x		LF 5 LF 6	
c) durchgeführte Arbeiten dokumentieren		x		LF 5 LF 6 LF 8	
13. Planen sowie Umsetzen von Maßnahmen zur Sicherstellung des Brandschutzes in Gebäuden (§ 5 Absatz 2 Nummer 13)					
a) anlagentechnischen Brandschutz planen und insbesondere durch die Montage von Rauch-, Hitze- und Kohlenmonoxidwarnmeldern sowie durch die Prüfung des Einsatzes und der Funktionsfähigkeit von Brandschutzklappen anwenden	x		LF 2	LF 5	
b) bei Brandverhütungsschauen mitwirken	x		LF 2	LF 5	
c) die vor Ort einschlägigen Vorschriften des Brandschutzes anhand der jeweiligen Gegebenheiten ermitteln und dabei Brandschutznachweise berücksichtigen		x			LF 9
d) abwehrenden Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Lösch- und Rettungsgeräte prüfen		x			LF 9

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
e) vorbeugenden Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Flucht- und Rettungswege prüfen und Durchdringungen einzelner Leitungen durch Brandabschnitte oder einzelne Bauteile prüfen und beurteilen		x			LF 9
f) organisatorischen Brandschutz planen und anwenden, insbesondere Brandrisiken beurteilen		x			LF 9
g) Entscheidungshilfen zur Optimierung der Brandsicherheit erstellen sowie bei der Koordinierung und Überwachung von Umsetzungsmaßnahmen mitwirken		x			LF 9
14. Beurteilen von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz (§ 5 Absatz 2 Nummer 14)					
a) Nutzerverhalten von Kundinnen und Kunden und energetisch relevante Parameter ermitteln und Kundenwünsche berücksichtigen	x		LF 3 LF 4	LF 6 LF 7	
b) Optimierungspotenziale an der Gebäudehülle, der Anlagentechnik und dem Nutzer- sowie Betreiberverhalten darstellen	x		LF 4	LF 6 LF 7	
c) Energieeffizienz von technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden anhand von Messungen, Berechnungen und Prüfungen feststellen und die Ergebnisse beurteilen		x	LF 4	LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
d) Sanierungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Kundenwünsche und Fördermöglichkeiten sowie der Realisierbarkeit, CO ₂ -Reduzierung und Nachhaltigkeit ermitteln		x		LF 7	LF 10 LF 11
e) Wechselwirkungen von energetischen und baulichen Maßnahmen im Hinblick auf Sicherheit und Nachhaltigkeit bewerten		x			LF 11
f) bei der Erstellung von Maßnahmeplänen und beim Einholen von Angeboten mitwirken		x		LF 7 LF 8	LF 10 LF 11
g) Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden, insbesondere unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung von Kundenbedarfen, einleiten		x		LF 7	LF 11
h) Maßnahmen, insbesondere durch Luftdichtheitsmessungen, Thermografieaufnahmen sowie Materialprüfungen, begleiten und Ergebnisse überprüfen		x			LF 11
i) durchgeführte Maßnahmen im Hinblick auf die Energieeffizienz, Emissionsminderung, CO ₂ -Einsparung, Nachhaltigkeit und Sicherheit beurteilen		x		LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
j) Übergabe- und Abschlussprotokolle, insbesondere digital, erstellen		x		LF 7	LF 11
15. Beraten von Kundinnen und Kunden (§ 5 Absatz 2 Nummer 15)					
a) Abgrenzung gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben und freier Dienstleistungen unter Beachtung der gebotenen Neutralität erläutern	x		LF 1		
b) gesetzliche Vorgaben, deren Ziele und die eigenen Aufgaben erläutern	x		LF 4		

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
c) Realisierbarkeit von Kundenbedarfen abschätzen und auf rechtliche Vorgaben hin prüfen	x		LF 1		
d) Kundinnen und Kunden Kehr-, Prüf- und Messintervalle erläutern	x		LF 1 LF 2	LF 5	
e) Kundinnen und Kunden über Lagerung, Eignung und Verwendung von festen Brennstoffen für den Betrieb von Feuerstätten beraten	x		LF 2	LF 5	
f) Kundinnen und Kunden zum Einsatz nachhaltiger Wärmeerzeugungsanlagen, Energieerzeugungsanlagen sowie heizungs- und lüftungstechnischen Fragen technologieoffen und unabhängig mündlich beraten		x		LF 7	LF 10 LF 11
g) Kundinnen und Kunden über Fördermöglichkeiten beraten		x		LF 6 LF 7	LF 11
h) Mängel, Funktionsstörungen und Störgrößen an technischen Anlagen sowie Systemen sowie Gebäuden Kundinnen und Kunden erläutern		x			LF 10 LF 11
i) Kundinnen und Kunden über den Einfluss des Nutzerverhaltens auf die Betriebs- und Brandsicherheit, Raumluftqualität, den Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutz, sowie der Energieeffizienz beraten		x		LF 6 LF 7	LF 11
j) Kundinnen und Kunden zu Aspekten des Arbeitsschutzes beraten		x			LF 10 LF 11
k) Kundinnen und Kunden zum Zweck der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeffizienz mündlich beraten		x		LF 6 LF 7	
l) Kundinnen und Kunden zu Lösungsmöglichkeiten zur Optimierung der Betriebs- und Brandsicherheit, der Raumluftqualität, des Arbeits-, Gesundheits-, Umwelt- und Klimaschutzes, der Energieeffizienz sowie der Ressourcenschonung unter Berücksichtigung von ökonomischen, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten mündlich beraten		x		LF 6 LF 7	LF 10 LF 11
m) Kundinnen und Kunden über Lagerung, Eignung und Verwendung von anderen Energieträgern, erneuerbaren Energien sowie Gefahr- und Hilfsstoffen beraten		x			LF 10 LF 11
n) Beratungsergebnisse dokumentieren und Kundinnen und Kunden erläutern		x			LF 11
16. Kommunizieren mit und Informieren von Kundinnen und Kunden (§ 5 Absatz 2 Nummer 16)					
a) Kundenwünsche ermitteln, auf fachliche Umsetzbarkeit und rechtliche Vorgaben prüfen, mit dem betrieblichen Leistungsangebot vergleichen	x		LF 1		
b) Konfliktpotenziale erkennen, situationsgerecht reagieren, Lösungen oder Handlungsalternativen erarbeiten und kommunizieren	x		LF 1	LF 5 LF 8	
c) auftragsbezogene Daten erstellen, auswerten und dokumentieren	x			LF 7	

Ausbildungsrahmenplan Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Rahmenlehrplan Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
				LF 8	
d) Informationen für Kundinnen und Kunden auswerten und erläutern	x		LF 4		
e) Gespräche mit Kundinnen und Kunden und weiteren Beteiligten führen und dabei kulturelle Besonderheiten und Verhaltensregeln berücksichtigen	x		LF 4		
f) fremdsprachliche Fachbegriffe verwenden und erläutern	x		LF 3	LF 5 LF 6	
g) Auskünfte, auch in einer Fremdsprache, erteilen	x		LF 3	LF 5 LF 6	
h) Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und im Team, mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Gewerke sowie von Institutionen, Behörden und zuständigen Stellen situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen	x		LF 1	LF 5 LF 6	
i) Maßnahmen zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und Kundenbindung durchführen und durch eigenes Verhalten zum Betriebserfolg beitragen	x		LF 3	LF 5 LF 6	
j) Kundenbeanstandungen und -beschwerden entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen	x		LF 2	LF 5 LF 6	
k) Abweichungen von gesetzlichen Anforderungen und deren Folgen situationsgerecht und verständlich kommunizieren	x			LF 5 LF 6	
l) Verkaufsgespräche kundenorientiert und unter Berücksichtigung der Unternehmensziele planen, durchführen und nachbereiten		x		LF 8	LF 11
m) Waren und Dienstleistungen unter Berücksichtigung ökonomischer, ökologischer und sozialer Aspekte anbieten sowie hierzu unverbindliche Kostenabschätzungen abgeben		x		LF 5 LF 8	LF 11
17. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 5 Absatz 2 Nummer 17)					
a) Bedeutung unterschiedlicher Qualitätssicherungs- und Zertifizierungssysteme erläutern	x		LF 1		
b) Maßnahmen zur Qualitätssicherung im eigenen Arbeitsbereich anwenden und dokumentieren	x		LF 1		
c) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Betriebserfolg berücksichtigen	x		LF 1		
d) Qualitätskriterien einhalten und die Einhaltung nach einzelnen Arbeitsschritten überprüfen	x		LF 1		LF 12
e) Produktqualität prüfen und beurteilen		x			LF 12
f) Prüfverfahren sowie Prüfmittel anforderungsbezogen anwenden		x			LF 12
g) Arbeitsergebnisse auf Qualität und Plausibilität prüfen, Abweichungen, Fehler und Qualitätsmängel und deren Ursachen feststellen sowie Maßnahmen zu deren Behebung ergreifen		x		LF 7 LF 8	LF 11 LF 12

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab- schnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
h) fertiggestellte Arbeiten an Kunden übergeben		x		LF 8	LF 11
i) Tätigkeitsnachweise erstellen, Zeitaufwand und Materialverbrauch erfassen		x		LF 7 LF 8	LF 11 LF 12
j) zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsprozessen im eigenen Arbeitsbereich beitragen		x		LF 8	LF 12

Abschnitt B: Integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
1. Organisation des Ausbildungsbetriebes, Berufsbildung sowie Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Absatz 3 Nummer 1)					
a) den Aufbau und die grundlegenden Arbeits- und Geschäftsprozesse des Ausbildungsbe-triebes erläutern	während der gesamten Ausbildung	WiSo	WiSo	WiSo	
b) Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungs-vertrag sowie Dauer und Beendigung des Ausbildungsverhältnisses erläutern und Auf-gaben der im System der dualen Berufsaus-bildung Beteiligten beschreiben		WiSo	WiSo	WiSo	
c) die Bedeutung, die Funktion und die Inhalte der Ausbildungsordnung und des betriebli-chen Ausbildungsplans erläutern sowie zu de-ren Umsetzung beitragen		WiSo	WiSo	WiSo	
d) die für den Ausbildungsbetrieb geltenden ar-beits-, sozial-, tarif- und mitbestimmungsrecht-lichen Vorschriften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo	
e) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertre-tungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbe-triebes erläutern		WiSo	WiSo	WiSo	
f) Beziehungen des Ausbildungsbetriebs und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisati-onen und Gewerkschaften erläutern		WiSo	WiSo	WiSo	
g) Positionen der eigenen Entgeltabrechnung er-läutern		WiSo	WiSo	WiSo	
h) wesentliche Inhalte von Arbeitsverträgen er-läutern		WiSo	WiSo	WiSo	
i) Möglichkeiten des beruflichen Aufstiegs und der beruflichen Weiterentwicklung erläutern		WiSo	WiSo	WiSo	
2. Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 2)					
a) Rechte und Pflichten aus den berufsbezoge-nen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvor-schriften kennen und diese Vorschriften an-wenden	während der gesamten Ausbildung				
b) Gefährdungen von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz und auf dem Arbeitsweg prü-fen und beurteilen					
c) sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten erläutern					
d) technische und organisatorische Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen sowie von psychischen und physischen Belastungen für sich und andere, auch präventiv, ergreifen					
e) ergonomische Arbeitsweisen beachten und anwenden					
f) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben und erste Maßnahmen bei Unfällen einleiten					
g) betriebsbezogene Vorschriften des vorbeu-genden Brandschutzes anwenden, Verhal-tenswesen bei Bränden beschreiben und					

Ausbildungsrahmenplan			Rahmenlehrplan		
Berufsbildpositionen	Ausbildungsab-schnitt im Monat		Schuljahr		
	1-18	19-36	1	2	3
erste Maßnahmen zur Brandbekämpfung er-greifen					
3. Umweltschutz und Nachhaltigkeit (§ 5 Absatz 3 Nummer 3)					
a) Möglichkeiten zur Vermeidung betriebsbe-dingter Belastungen für Umwelt und Gesell-schaft im eigenen Aufgabenbereich erkennen und zu deren Weiterentwicklung beitragen	während der gesamten Ausbildung				
b) bei Arbeitsprozessen und im Hinblick auf Pro-dukte, Waren oder Dienstleistungen Materia-lien und Energie unter wirtschaftlichen, um-weltverträglichen und sozialen Gesichtspunk-ten der Nachhaltigkeit nutzen					
c) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelun-gen des Umweltschutzes einhalten					
d) Abfälle vermeiden sowie Stoffe und Materia-lien einer umweltschonenden Wiederverwer-tung oder Entsorgung zuführen					
e) Vorschläge für nachhaltiges Handeln für den eigenen Arbeitsbereich entwickeln					
f) unter Einhaltung betrieblicher Regelungen im Sinne einer ökonomischen, ökologischen und sozial nachhaltigen Entwicklung zusammenar-beiten und adressatengerecht kommunizieren					
4. Digitalisierte Arbeitswelt (§ 5 Absatz 3 Nummer 4)					
a) mit eigenen und betriebsbezogenen Daten so-wie mit Daten Dritter umgehen und dabei die Vorschriften zum Datenschutz und zur Daten-sicherheit einhalten	während der gesamten Ausbildung				
b) Risiken bei der Nutzung von digitalen Medien und informationstechnischen Systemen ein-schätzen und bei deren Nutzung betriebliche Regelungen einhalten					
c) ressourcenschonend, adressatengerecht und effizient kommunizieren sowie Kommunikati-onsergebnisse dokumentieren					
d) Störungen in Kommunikationsprozessen er-kennen und zu ihrer Lösung beitragen					
e) Informationen in digitalen Netzen recherchie-ren und aus digitalen Netzen beschaffen so-wie Informationen, auch fremde, prüfen, be-werten und auswählen					
f) Lern- und Arbeitstechniken sowie Methoden des selbstgesteuerten Lernens anwenden, di-gitale Lernmedien nutzen und Erfordernisse des lebensbegleitenden Lernens erkennen und ableiten					
g) Aufgaben zusammen mit Beteiligten, ein-schließlich der Beteiligten anderer Arbeits- und Geschäftsbereiche, auch unter Nutzung digitaler Medien, planen, bearbeiten und ge-stalten					
h) Wertschätzung anderer unter Berücksichti-gung gesellschaftlicher Vielfalt praktizieren					